



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Seelsorge in der Evangelischen Kirche und ihre  
strafrechtlichen Rahmenbedingungen -  
Ausgewählte Rechtsfragen der kirchlichen Seelsorge unter besonderer  
Berücksichtigung der Gefängnisseelsorge und des  
Seelsorgeheimnisgesetzes der Evangelischen Kirche in  
Deutschland“**

Dissertation vorgelegt von Maike Schnabel-Rudisile

Erstgutachter: Prof. Dr. Jörg Winter

Zweitgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Hillenkamp

Juristische Fakultät

## **I. Einleitung**

Die rechtlichen Grundlagen kirchlicher Seelsorge in der evangelischen Kirche werden in dieser Arbeit untersucht. Dabei werden im Besonderen das Seelsorgegeheimnis sowie die in der Praxis damit verbundenen Probleme, beispielsweise in der Gefängnisseelsorge, in den Blick genommen. Die Untersuchungen beschränken sich im Schwerpunkt auf die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und deren Vorschriften.

Ein Aufhänger der Untersuchung war die Legende zum Tod des Heilige Johannes von Nepomuk. Demzufolge soll der Priester Nepomuk von seinen Gegnern hingerichtet worden sein, da er sich weigerte, das Beichtgeheimnis zu brechen. So soll sich die Ehefrau des Königs Wenzel, die von diesem des Ehebruchs verdächtigt wurde, Nepomuk in der Beichte anvertraut haben. Dieser geschilderte Fall verdeutlicht die Konflikte, denen Seelsorger ausgesetzt sein können, wenn sie die Informationen, die ihnen bei einem seelsorgerlichen Gespräch anvertraut wurden, vor der Kenntnis dritter Personen schützen wollen.

Konkreter Anlass der Arbeit war die Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) im sog. Gefängnisseelsorger-Fall im Jahr 2006 zum Zeugnisverweigerungsrecht Geistlicher nach § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Strafprozessordnung (StPO). Demzufolge ist für die Einstufung als Geistlicher im Sinne des § 53 StPO unerheblich, ob er eine kirchliche Weihe als Priester oder zumindest Diakon erhalten hat. Entscheidend sind vielmehr die Übertragung der Seelsorgeaufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung sowie das eigenständige Vertrauensverhältnis mit dem betreuten Gefangenen. Der BGH griff die bekannte Definition von Seelsorge auf und nahm Gespräche, Erkenntnisse oder Tätigkeiten des Geistlichen auf dem Gebiet des täglichen Lebens bei Gelegenheit der Ausübung von Seelsorge ohne Bezug zum seelsorgerlichen Bereich aus. Im konkreten Fall wurde das Zeugnisverweigerungsrecht aus dem letztgenannten Grund verneint. Diese Entscheidung wurde 2007 vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG), welches die Verfassungsbeschwerde des beschwerdeführenden Geistlichen zurückwies, 'bestätigt'.

Diese neuere Rechtsprechung geht von einem funktionalen Begriff des Geistlichen aus. Damit wurde es für die Kirchen erforderlich, die Voraussetzungen für die Übertragung von Seelsorgeaufgaben an nicht geweihte bzw. ordinierte Personen detaillierter festzuschreiben. Die EKD hat daraufhin im Jahr 2009 das Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG) erlassen.

## II. Ziel der Untersuchung

Ziel der Untersuchung ist zu klären, welche gesetzlichen Regelungen im Strafgesetzbuch (StGB) sowie der Strafprozessordnung für Seelsorger gelten und wie sich diese auf deren tägliche Arbeit auswirken. Dabei wird insbesondere das Zeugnisverweigerungsrecht Geistlicher nach § 53 StPO in den Blick genommen. Auch wird geprüft, ob Gefährdungen durch andere Regelungen für das Beicht- und Seelsorgegeheimnis vorliegen oder entstehen können. Des Weiteren wird untersucht, welche Vorschriften der EKD zu Seelsorgern existieren und wie diese im Verhältnis zu den staatlichen Gesetzen einzuordnen sind. Dabei wird vor allem das SeelGG der EKD genauer untersucht. Im Ergebnis soll die Tätigkeit von Seelsorgern rechtlich eingeordnet und aufgezeigt werden, welche Probleme aufgrund gesetzlicher Regelungen bei der seelsorgerlichen Tätigkeit bestehen können.

## III. Gang der Untersuchung

Im **Ersten Teil** werden die Rechtsgrundlagen der Seelsorge eingehend untersucht. Dabei wird der Begriff der Seelsorge erörtert und von dem der Beichte abgegrenzt. Anschließend werden die bisherigen kirchlichen Regelungen der EKD dargestellt. Es wird untersucht, ob es Ausnahmen von der seelsorgerlichen Schweigepflicht und dem Beichtgeheimnis gibt. Der Begriff der Amtsverschwiegenheit wird überprüft. Zuletzt werden die staatlichen Regelungen zur Seelsorge und dem Seelsorgegeheimnis, insbesondere im Grundgesetz, Strafgesetzen sowie Strafvollzugsgesetzen, erörtert. Dadurch soll ein einheitliches Begriffsverständnis unter Einbeziehung der geschichtlichen Entwicklung sichergestellt werden.

Der **Zweite Teil** befasst sich eingehend mit den gesetzlichen Regelungen zu Geistlichen. Dabei wird die Rechtslage vor den Gerichtsentscheidungen im Gefängnisseelsorger-Fall dargestellt. Der Schwerpunkt liegt bei der Erörterung der strafprozessualen Regelungen zum Zeugnisverweigerungsrecht Geistlicher, vor allem § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO. Daneben werden auch die Vorschriften der §§ 53a und 54 StPO untersucht. Es wird der Meinungsstand zur Auslegung des § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO vor den Entscheidungen im Gefängnisseelsorger-Fall detailliert erläutert. Weiter wird auf das Zeugnisverweigerungsrecht nach der Zivilprozessordnung eingegangen und dieses mit dem strafprozessualen verglichen. Es wird erörtert, ob aus der Verfassung ebenfalls ein Zeugnisverweigerungsrecht für Geistliche abgeleitet werden kann. Zudem werden die strafrechtlichen Regelungen der §§ 139 Abs. 2, 203 StGB im Hinblick auf eine mögliche Strafbarkeit von Seelsorgern geprüft.

Im **Dritten Teil** werden Gerichtsentscheidungen zu Geistlichen, insbesondere zu ihrem Zeugnisverweigerungsrecht, dargestellt und beurteilt. Das umfasst zunächst ausgewählte Entscheidungen aus den Jahren 1919, 1973, 1974 und 1990. Das Hauptaugenmerk liegt auf der Analyse und Bewertung der Beschlüsse des BGH und BVerfG im Gefängnisseelsorger-Fall. Weiter wird in diesem Kontext eine im Jahr 2010 zu yezidischen Geistlichen ergangene Entscheidung des BGH untersucht. Es werden vor allem die Auswirkungen des Inhalts der Entscheidungen auf die praktische Arbeit von Seelsorgern und den Schutz des Seelsorgegeheimnisses dargestellt.

Der **Vierte Teil** der Arbeit hat mögliche Gefahren für das Beicht- und Seelsorgegeheimnis zum Gegenstand. Dabei werden heimliche Abhörmaßnahmen in den Blick genommen. Es wird geprüft, ob ein umfassender Schutz vor Preisgabe durch das Beschlagnahmeverbot des § 97 StPO erfolgt und die Neuregelung des § 160a StPO untersucht. Abschließend werden Regelungen in den Polizeigesetzen, beispielhaft einzelner Bundesländer und das Bundeskriminalamtsgesetz, überprüft.

Im **Fünften Teil** werden die aktuellen kirchenrechtlichen Regelungen zu Seelsorgern und das SeelGG der EKD im Besonderen dargestellt genommen. Zunächst werden in einem Exkurs die römisch-katholische Kirche sowie andere Religionsgemeinschaften mit ihren Abhandlungen zu Vergleichszwecken herangezogen. Anschließend werden die bisherigen Regelungen der EKD, vor allem zum Zeugnisverweigerungsrecht Geistlicher, sowie die Laienpredigtordnung, untersucht. Im Schwerpunkt wird das SeelGG der EKD mit seinen vier Teilen aufgeschlüsselt und die Vorschriften bewertet. Dabei wird auf die in den vorherigen Teilen identifizierten “Probleme“ eingegangen. Abschließend wird eine eigene Definition von Seelsorge entwickelt.

Im **Sechsten Teil** der Arbeit werden die Ergebnisse zusammengefasst sowie ein Ausblick für die seelsorgerliche Tätigkeit und den Schutz des Seelsorgegeheimnisses gegeben.

#### **IV. Zusammenfassung der Ergebnisse**

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Seelsorge in unserer heutigen Gesellschaft und in Justizvollzugsanstalten im Besonderen bedeutsam ist und bleibt. In Problemfällen oder ausweglosen Situation bedienen sich die Ratsuchenden gerne der Hilfe von Seelsorgern, um eine Lösung zu finden oder einfach nur ihr Gewissen zu erleichtern. Dabei muss der Seelsorger dem Hilfesuchenden garantieren können, dass der Inhalt des Gesprächs stets vertraulich bleibt. Auf diese Weise kann das Seelsorgegeheimnis als Rechtsgut mit Verfassungsrang sogar gewahrt werden, wenn ein Seelsorger Kenntnis von Straftaten erlangt.

Der Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses erfolgt grundsätzlich durch strafprozessuale und strafrechtliche Vorschriften. Die staatlichen Vorschriften in den Prozessordnungen zu dem Zeugnisverweigerungsrecht Geistlicher und ihrer Hilfspersonen gemäß §§ 53, 53a und 54 StPO sind die wichtigsten Regelungen zur Wahrung des Seelsorgegeheimnisses. Insbesondere das Zeugnisverweigerungsrecht Geistlicher gemäß § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO gewährleistet, dass die Inhalte von Seelsorgegesprächen nicht preisgegeben werden müssen. Diese Regelung ist nach überzeugender Auffassung der Rechtsprechung auch auf ehrenamtliche Seelsorger öffentlich-rechtlich nicht anerkannter Religionsgemeinschaften anwendbar.

Wichtig für den Schutz der Inhalte von Beicht- und Seelsorgegesprächen ist, dass die haupt- und nebenamtlich tätigen Seelsorger die Voraussetzungen des Zeugnisverweigerungsrechts kennen und wissen, wann dieses eingreift. In Zweifelsfällen sollten sie sich stets auf ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses berufen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass ihre Aussage verwertet wird und Inhalte des Seelsorgegesprächs anderen Personen zur Kenntnis gelangen. Dazu sollte die EKD durch umfassende Information und Aufklärung der für sie seelsorgerlich arbeitenden Personen Sorge tragen und deren Kenntnisstand in regelmäßigen Abständen überprüfen.

Das Schutzniveau der StPO wird durch die strafrechtlichen Vorschriften, die Seelsorger von der Strafbarkeit ausnehmen, ergänzt. Zum einen sind Geistliche gemäß § 139 Abs. 2 StGB nicht verpflichtet Straftaten anzuzeigen, die ihnen in seelsorgerlicher Eigenschaft anvertraut wurden. Damit machen sie sich auch bei einer Nichtanzeige geplanter Straftaten nicht strafbar. Zum anderen sind Geistliche nicht taugliche Täter der Regelung des § 203 StGB. Eine Strafbarkeit bei der Verletzung eines Privatgeheimnisses scheidet demzufolge aus.

Im Hinblick auf die in der Vergangenheit angestrebte weitere Harmonisierung der einschlägigen Vorschriften des Strafrechts mit denen des Strafprozessrechts wird festgestellt, dass diese aktuell weitgehend erreicht wurde. Der Schutz der zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsträger hat oberste Priorität. In Bezug auf Geistliche resultiert daraus die überragende Bedeutung des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses.

Darauf wurden auch andere strafprozessuale Vorschriften, wie §§ 97, 100a ff. StPO, abgestimmt. Deren Existenz sowie die polizeirechtlichen Regelungen, die sich auf den Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses auswirken können, zeigen, dass derartige Vorschriften auch stets im Blick zu behalten sind. Dadurch wird verdeutlicht, dass die Bewahrung der Inhalte von Seelsorgegesprächen im Laufe der Zeit aufgrund möglicher Gefährdungen schwieriger werden kann. Aktuell stellen die Vorschriften zu heimlichen Telefonaufzeichnungen und

anderen Abhörmaßnahmen keine neuen Gefahren für die Inhalte vertraulicher Seelsorgegespräche dar. Insbesondere die polizeirechtlichen Vorschriften der Länder wurden dahingehend geändert, dass sie grundsätzlich zu keiner Einschränkung der Zeugnisverweigerungsrechte Geistlicher führen. Nur bei einer Gefahr für Leib oder Leben kommt ein Einschreiten auch bei zeugnisverweigerungsberechtigten Personen in Betracht. Folglich ist von einem sehr geringen praktischen Anwendungsbereich der polizeirechtlichen Vorschriften zur Gefahrenabwehr auszugehen.

Dennoch sollten die evangelischen Kirchen etwaige Entwicklungen von landes- und bundesgesetzlichen Vorschriften zur Gefahrenabwehr im Blick behalten und stets prüfen, wie sich diese auf das Zeugnisverweigerungsrecht Geistlicher auswirken können. Sofern es durch gesetzliche Vorschriften in Zukunft zu einer Entwertung des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses kommen könnte, sollten die EKD und ihre Gliedkirchen die seelsorgerlich tätigen Personen stets darüber aufklären. Aufgrund der geringfügigen Einschränkungen, die von den polizeirechtlichen Regelungen für das Seelsorgegeheimnis ausgehen können, ist festzuhalten, dass es der eingangs erwähnte heilige Nepomuk in der aktuellen Zeit wesentlich leichter hätte, sein Beichtgeheimnis zu hüten.

Auf dem Weg des umfassenden Schutzes des Seelsorgegeheimnisses ist das SeelGG ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Durch die Normierung der Voraussetzungen der Seelsorge werden einerseits für seelsorgerlich tätige Personen die Bedingungen ihrer Beauftragung festgeschrieben. Andererseits geben diese Normen den Gerichten vor, wie bestimmte Begriffe, beispielsweise der des Geistlichen in § 53 StPO oder der Seelsorge, zu verstehen sind. Das SeelGG der EKD führt somit zur Stärkung des Schutzes des Seelsorgegeheimnisses und zu mehr Rechtssicherheit.

Bezüglich der Reichweite des Geheimnisschutzes und der für die seelsorgerlich arbeitenden Personen vorzufindenden Rechtslage erfolgt durch die Regelungen des SeelGG grundsätzlich eine Verdeutlichung. Gerade in Bezug auf nicht ordinierte Geistliche, nebenamtlich tätige Seelsorger und schützenswerte Räumlichkeiten führt das SeelGG eine begrüßenswerte Klarstellung herbei. Zu beachten ist aber, dass das SeelGG dennoch nicht alle möglichen Fallkonstellationen erfasst. Besonders im Hinblick auf das Verständnis der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Zeugnisverweigerungsrecht Geistlicher, wäre es begrüßenswert, wenn die EKD ein Dokument mit über die Gesetzesbegründung hinausgehenden Erläuterungen der Regelungen des SeelGG verfassen würde. Vor allem durch Beispiele aus der Praxis der seelsorgerlichen Tätigkeit könnte der Anwendungsbereich der

Vorschriften des SeelGG den Seelsorgern der EKD verdeutlicht werden. Dadurch würde die Rechtssicherheit weiter erhöht.

Allein für die drei Gliedkirchen, die ihre Zustimmung zu dem SeelGG nicht erteilt haben, verbleibt es bei dem Schutz durch die staatlichen Regelungen. Sie sollten im Hinblick auf die für sie seelsorgerlich arbeitenden Personen überlegen, ob sie das SeelGG nicht doch vollumfänglich oder wenigstens teilweise für gültig erklären.

Abschließend wird festgehalten, dass im Bereich der EKD in Deutschland weitgehend für die Wahrung des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses gesorgt wird. Wünschenswert wäre, den Begriff der Seelsorge weiter zu konkretisieren.